

# Langenthaler Fasnacht, spezielle Hinweise und allgemeine Auflagen

Mit vorliegendem Schreiben machen wir auf Gefahren und Vorschriften aufmerksam, welche insbesondere während der Fasnacht speziell zu beachten sind:

## 1 Glasverbot

Wir verweisen auf das beiliegende Schreiben "keine Glasscherben an der Fasnacht".

## 2 Mehrweggeschirrpflicht

Am 1. Januar 2019 ist die revidierte Gastgewerbeverordnung (GGV; BSG 935.111) in Kraft getreten. Diese sieht unter anderem bei bewilligungspflichtigen Festwirtschaften die Einführung von Mehrweggeschirr vor (Art. 7 Gastgewerbegesetz (GGG; 935.11) i.V.m. Art. 17 a GGV neu).

## 3 Feuerpolizei

**Folgende Regeln sind speziell anlässlich der Fasnacht zu beachten:**

- Dekorationen müssen aus schwerbrennbarem Material sein. Die nachträgliche Behandlung von Dekorationen mit Flammschutzmittel wird unsererseits nicht empfohlen (Verflüchtigung der Flammhemmung). Materialien dürfen im Brandfall weder brennend abtropfen noch giftige Gase entwickeln.
- Leichte und luftige Gewebe aus Naturfasern oder synthetische Materialien für Kostüme sind allenfalls mit Flammschutzmittel zu behandeln. Die Behandlung ist nach einem Waschvorgang der Kostüme zu wiederholen. Insbesondere Tüll- und Nylonstoffe schmelzen beim Abbrennen und verursachen schwere Hautverbrennungen.
- Fluchtwege (Treppen, Korridore, Ausgänge, Verkehrswege) sind jederzeit frei benutzbar zu halten. Sie dürfen zu keinem anderen Zwecken dienen.
- Die Einhaltung der Rauchverbote setzen wir als selbstverständlich voraus.

## 4 Gasvorschriften

Beim Einsatz von Gasgeräten sind folgende Nachweise zu erbringen sowie die weiteren Auflagen zu erfüllen (gemäss Reglement für Veranstaltungen):

- Nachweis für ein sicheres Gasgerät durch jährliche Gaskontrolle (Kontrollbescheinigung und Vignette),
- Nachweis des fachgerechten Gebrauchs (Handhabung) durch Ausfüllen der „Checkliste Veranstaltung“ bei jeder Veranstaltung. Die ausgefüllte Checkliste muss am Anlass vorliegen!
- Unter dem Link <https://www.arbeitskreis-lpg.ch> sind die wichtigsten Unterlagen (u.a. das Reglement, die "Checkliste Veranstaltung" und das Verzeichnis der geprüften Kontrolleure) abrufbar.

## 5 Gewerbepolizeiliche Vorschriften

Auch im Rahmen der Fasnacht sind die verantwortlichen Personen in Gastgewerbebetrieben und Festwirtschaften verpflichtet, die Vorschriften und Pflichten bezüglich des Jugendschutzes (insbesondere Alkohol- und Tabakabgabeverbot) einzuhalten. Sie sind diesbezüglich auch für die Handlungen ihrer Mitarbeitenden verantwortlich.

- Jugendliche unter 16 Jahren sowie volksschulpflichtige Kinder dürfen keinen Alkohol trinken und Tabak kaufen.
- Gebrannte alkoholische Getränke dürfen erst ab 18 Jahren konsumiert werden.
- Die Alkoholabgabe an Betrunkene ist gänzlich verboten.
- Auch an der Fasnacht ist jeder Wirt und jeder Festwirtschaftsbetreiber verpflichtet, ein dem Betrieb angepasstes Jugendschutzkonzept umzusetzen.

6 **Kontrollen**

Vor der Fasnacht werden in allen Lokalen die fasnächtlichen Dekorationen und Einrichtungen überprüft. Der Kontrollgang findet am **Donnerstag, 23. Februar 2023 ab 17.00 Uhr** statt. Betriebe und Lokale, die bereits vor dem Donnerstag die Fasnachtsdekorationen angebracht haben, können auf Wunsch vorzeitig überprüft werden. Die Kontrollorgane behalten sich vor, nicht den Vorschriften entsprechende Dekorationen und Einrichtungen unverzüglich entfernen zu lassen.

Sollte es **nicht** möglich sein, den Betrieb am Donnerstagabend, 23. Februar 2023 feuerpolizeilich zu kontrollieren, muss mit dem Amt für öffentliche Sicherheit ein separater Termin vereinbart werden. Für die Abnahme melden Sie sich bitte unter der Nummer 062 916 22 61.

7 **Einverständnis Langenthaler Fasnachtsgesellschaft**

Die Stadt Langenthal kann nur Gesuche berücksichtigen, welche die **Erlaubnis zur Durchführung** der Langenthaler Fasnachtsgesellschaft haben.

Fragen bezüglich der feuer- und wirtschaftspolizeilichen Vorschriften, können Sie an das Amt für öffentliche Sicherheit richten. Zusammen mit der Feuerwehr sind wir unterwegs für eine sichere und unfallfreie Fasnacht.

Freundliche Grüsse

Amt für öffentliche Sicherheit